Beilage 16.

Gesetz vom

wirtfam für bas Land Borarlberg,

womit die §§ 3 nud 12 der Landesordnung von Vorarlberg abgeändert werden.

über Antrag bes Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artifel I.

Der § 3 der Landesordnung für Borarlberg in der Fassung des Gesetzt vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 27, sowie der § 12 der Landesordnung für Borarlberg in der Fassung des Gesetzt vom 7. September 1902, L. G. Bl., Nr. 28, haben außer Wirksamkeit zu treten und künstig zu lauten:

§ 3.

Der Landtag besteht aus sechsundzwanzig Mitsgliedern, nämlich:

- a) Dem fürstbischöflichen Generalvikar, dann b) aus fünfundzwanzig gewählten Abgeordneten und zwar:
 - I. aus fünf Abgeordneten der durch die Wahlordnung bezeichneten Städte;
 - II. aus vierzehn Abgeordneten der übrigen Gemeinden des Landes (Landgemeinden);

III. aus fünf Abgeordneten der gemischten Wählerklasse;

IV. aus den Abgeordneten der Handels= und Gewerbekammer.

§ 12.

Aus der Mitte des Landtages wählen je ein Mitglied des Landesausschusses:

a) die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte (§ 3 I.) und der Handels= und Gewerbe= fammer (§ 3 IV.);

b) die Abgeordneten der Bählerklasse der Landsgemeinden (§ 3 II.) und

c) die Abgeordneten der gemischten Bählerklasse (§ 3 III.).

Das vierte und fünfte Mitglied wird von dem gesamten Landtage aus seiner Mitte gewählt.

Jede solche Wahl geschieht durch absolute

Mehrheit ber Stimmenben.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu stande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artifel II.

Dieses Geset, durch welches der § 3 der Landesordnung für Borarlberg in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 27, sowie der § 12 der Landesordnung für Borarlberg in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 28, aufgehoben wird, tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Abänderung der Landtagswahlordnung vom

E. G. Bl. Ar. , der Abänderung der Gemeindeordnung vom L. G. Bl. Ar. und dem Gesetze vom

E. G. Bl. Nr. , womit eine Gemeindewahls ordnung erlassen wird, mit dem Tage der Kunds machung in Wirksamkeit.

Artifel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetze betraut.

Drud bon J. N. Teutfc, Bregeng.